

3. Zur Klarstellung weisen wir ausdrücklich darauf hin,
- a) daß zu den „anderen Gesellschaften“ im Sinne der obigen Ziffer 2 c) nicht nur alle Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit den Rechten und Pflichten einer juristischen Person gehören, sondern auch die reinen Personengesellschaften, wie offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften;
 - b) daß Kapitalerträge, die natürliche Einzelpersonen als Schuldner von Hypotheken und sonstigen verzinslichen Darlehen zu entrichten haben, nicht dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterliegen.
4. Die Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung vom 22. Dezember 1934 — RStBl 1935 S. 17 — findet weiterhin Anwendung. Der Schuldner der Kapitalerträge hat die Kapitalertragsteuer wie bisher binnen einer Woche nach dem Zufließen der Kapitalerträge an das Finanzamt abzuführen, das für die Besteuerung des Schuldners nach dem Einkommen zuständig ist (§ 8 Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung). Ist eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft Schuldner der Kapitalerträge, so ist das Betriebsfinanzamt, bei dem die einheitliche Feststellung der Einkünfte erfolgt, zuständig (§ 72 AO). Zugleich mit der Abführung der Kapitalertragsteuer hat der Schuldner dem Finanzamt eine Kapitalertragsteueranmeldung nach einem bei diesem erhältlichem Vordruck einzureichen (§ 9 Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung).
5. Wenn bisher natürliche Personen als Hypothekenschuldner die Kapitalertragsteuer bei Einrichtung der Hypothekenzinsen abgezogen und an das für ihre Einkommenbesteuerung zuständige Finanzamt abgeführt haben, so wird die Kapitalertragsteuer dem Schuldner, gegebenenfalls auch dem Gläubiger, von diesem Finanzamt auf Antrag erstattet (§ 13 Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung, § 152 Absatz 2 Ziffer 1 Abgabenordnung). Eine Anrechnung der — unrechtmäßig einbehaltenen — Kapitalertragsteuer auf die Einkommensteuerschuld des Gläubigers ist nicht zulässig.
8. Offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften als Schuldner von Hypotheken-, Grund- oder Rentenschulden und sonstigen verzinslichen Darlehensschulden werden hierdurch aufgefordert, spätestens bis zum 15. August 1946 ihrem zuständigen Betriebsfinanzamt die Namen und Anschriften ihrer Gläubiger mit der Höhe der Forderungen und unter Angabe der Zinssätze und Zinstermine sowie bei Hypotheken die Lage der belasteten Grundstücke nach Ortsteil, Straße und Hausnummer anzuzeigen.

II. Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen.

1. Die — bisher im Steuerabzugsverfahren erhobene — Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder in Höhe von 20 % der Aufsichtsratsvergütungen ist aufgehoben. Sie stellt eine zur Einkommensteuer hinzutretende besondere Belastung der Aufsichtsratsmitglieder dar, die wohl bei der Ermittlung ihrer Einkünfte aus selbständiger Arbeit abzugsfähig war, aber auf ihre etwaige Einkommensteuerschuld nicht angerechnet wurde. An ihre Stelle ist nunmehr der — ebenfalls an der Quelle zu erhebende — Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen zum Steuersätze von 65 % des Bruttobetrages getreten. Die Steuerpflichtigen haben in ihrer jährlichen Einkommensteuererklärung und in ihren vierteljährlichen Erklärungen diesen Bruttobetrag als Einkunft aus selbständiger Arbeit anzugeben. Der Steuerabzug von 65 % wird in gleicher Weise wie die Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer auf die Einkommensteuer angerechnet.
2. Für das Steuerabzugsverfahren sind auch weiterhin die Vorschriften der §§ 2, 4 bis 6, 7 Absatz 2 der Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen vom

31. März 1939 — RGBl. I S. 691, RStBl. 1939 S. 521 — maßgebend. Die Unternehmen haben die einbehaltene Steuer innerhalb einer Woche nach dem Zeitpunkt, in dem die Aufsichtsratsvergütung dem Aufsichtsratsmitglied zugeflossen ist, an das für die Einkommensbesteuerung des Unternehmens zuständige Finanzamt für Körperschaften abzuführen. Gleichzeitig ist dem Finanzamt eine Anmeldung nach einem bei diesem erhältlichem Vordruck einzureichen.

Berlin, den 28. Juni 1946.

Magistrat der Stadt Berlin
Finanzabteilung
i. V.: Dr. Haas

Arbeit

Urlaubsregelung für das Urlaubsjahr 1946

Gemäß Anordnung der Alliierten Kommandantur vom 14. 1. 1946 in Übereinstimmung mit der Anordnung der Alliierten Kommandantur vom 27. 8. 1945 finden alle Tarifverträge und Tarifordnungen, die unmittelbar vor dem Zusammenbruch gültig waren, Anwendung.

Dementsprechend ist für 1946 Urlaub in der Höhe zu gewähren, wie die in Kraft befindlichen Tarifordnungen oder die von den Alliierten genehmigten Tarifverträge es vorsehen.

Sofern Betriebsordnungen und Vereinbarungen bei außertariflichen Verträgen aus der Zeit vor der militärischen Besetzung eine günstigere Regelung vorsehen, finden diese Anwendung.

Bei Jugendlichen finden gegebenenfalls noch die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes Anwendung, wenn die danach in § 21 für die Jugendlichen vorgesehene Urlaubsregelung günstiger ist als die nach Tarif- oder Betriebsordnung.

Auf Urlaub der im vorstehenden Absatz bezeichneten Art besteht ein Rechtsanspruch. Dieser Urlaub ist grundsätzlich in bezahlter Freizeit zu gewähren, nur in ganz besonderen Ausnahmefällen ist geldliche Abfindung der Urlaubsansprüche möglich. Die Genehmigung hierzu erteilt die Abteilung für Arbeit.

Berlin, den 4. Juli 1946.

Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Arbeit
i. V.: Fleischmann

Polizei

Erlöschen der Räude

Auf Grund des § 257 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung zum Viehseuchengesetz vom 1. Mai 1912 gilt die am 18. Februar 1946 und am 28. März 1946 festgestellte Räude in den Pferdebeständen folgender Besitzer als erloschen!

1. Brust, Inge, Zehlendorf, Berlepschstr. 6-8
 2. Huck, L., Zehlendorf, Düppelstr. 5,
 3. Bandow, H., Wannsee, Königstr. 24,
 4. Gädicke, Wannsee, Charlottenstr. 5,
 5. Storbeck, G., Wannsee, Wernerstr. 11,
 6. Stadtforstverwaltung Düppel, Wannsee, Stölpchenweg 45,
 7. Esche, Fr., Nikolassee, Potsdamer Chaussee 48,
 8. Biologische Reichsanstalt, Dahlem, Königin-Luise-Str. 19.
- Die angeordneten Maßregeln sind aufgehoben.

Berlin, den 16. Juni 1946.

Der Polizeipräsident

Ungültigkeitserklärung behelfsmäßiger Personalausweise

Für die unten aufgeführten Personen sind folgende erteilte behelfsmäßige Personalausweise abhanden gekommen:
Berg, Wolfgang, Berlin-Schöneberg, Helmstraße 2, aufgedruckte Nr. 0 061 790, handschriftl. Nr. 172/8789/46.